

# Beihilferechtliche Änderungen

## Dienstrechtsänderungsgesetz vom 20. Dezember 2011

Am 07. Dezember hat der Landtag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, das Erste Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung beschlossen. Das Gesetz trat am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle bei der Oberfinanzdirektion weist auf folgende Änderungen im rheinland-pfälzischen Beihilferecht hin.

### 1. Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für sogenannte Wahlleistungen

Über dieses Thema hatte ich in der letzten Mitgliederinformation ausführlich berichtet. Im Wesentlichen ging es um die Verdoppelung des Eigenbeitrages von 13 € auf 26 € und die Erklärungsfrist bis zum 30. Juni 2012.

### 2. Einkommensgrenze für die Berücksichtigungsfähigkeit als Angehörige

Ehegattinnen, Lebenspartnerinnen, Ehegatten und Lebenspartner einer **nach** dem 31. 12. 2011 geschlossenen Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft sind ausgenommen von Geburts- und Todesfällen nur berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor der Antragstellung den steuerlichen Grundfreibetrag nach § 23a Abs. 1 Einkommensteuergesetz (derzeit 8004 €) nicht übersteigen.

Für **vor** dem 1. Januar 2012 geschlossene Ehen oder eingetragene Lebenspartnerschaften verbleibt die Einkommensgrenze unverändert bei 20 450 €

### 3. Beihilfe in Todesfällen

Aufwendungen, die aus Anlass eines Todes nach dem 31. Dezember 2011 entstehen, sind nur noch in folgendem Umfang beihilfefähig.

- a) Verstirbt eine beihilfeberechtigte Person während einer Dienstreise, einer Abordnung oder vor einem dienstlich bedingten Umzug außerhalb des Ortes der Hauptwohnung, sind die Kosten einer Überführung vom Sterbeort an den Ort der Beisetzung bis zur Höhe der Überführung an den Ort der Hauptwohnung beihilfefähig.

- b) Die bisherige Regelung zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen zur Beschäftigung einer Haushaltshilfe beim Tod der den Haushalt allein führenden Person gilt weiter.

#### **4. Sterbegeld**

Die Bestimmungen über das Sterbegeld gemäß § 18 BeamtenVG wurden beibehalten. Verstirbt ein Beamter oder Ruhestandsbeamter erhalten der überlebende Ehegatte oder die Kinder ein Sterbegeld in zweifacher Höhe der Versorgungsbezüge. Verstirbt die/der Ehegattin/Ehegatte des Beamten oder Ruhestandsbeamten wird jedoch kein Sterbegeld bezahlt und die früheren beihilfefähigen Aufwendungen werden nicht mehr angerechnet, so dass der Beamte bzw. Ruhestandsbeamte die Kosten für die Bestattung allein tragen muss.